



8 St 4/24

3 BJs 45/22-2 GBA

Strafverfahren
gegen **H. S. , Twana Khalil u.a.**
wegen Verdachts des Völkermordes

Verfügung

vom 01. April 2025

**betreffend die Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens
zur Regelung
der Platzvergabe für Journalisten (Ziffer I) und
der Zugangsberechtigung für Kameraleute und Fotografen (Ziffer II)**

I.

Es ist beabsichtigt, **akkreditierten Journalisten** in den ab 19.05.2025 stattfindenden Hauptverhandlungsterminen **bevorzugten Zutritt auf reservierte Sitzplätze** im Zuhörerbereich des Sitzungssaals zu gewähren.

Hierzu wird gemäß § 176 GVG angeordnet:

1. Es findet ein **vorgeschaltetes Akkreditierungsverfahren** statt.
Mit der Umsetzung wird die Pressestelle des Oberlandesgerichts München beauftragt.
2. Zur Akkreditierung berechtigt sind freie Journalisten und Medienunternehmen.

Medienunternehmen akkreditieren sich durch einen für das Unternehmen tätigen Journalisten. Die Akkreditierung ist innerhalb des Medienunternehmens frei übertragbar. Dies gilt auch dann, wenn der Journalist, der sich stellvertretend für das

Medienunternehmen akkreditiert hat, aus diesem ausscheidet.

3. Alle an einer Teilnahme interessierten Medienunternehmen und freien Journalisten werden gebeten, sich per E-Mail unter Übermittlung eines gültigen Presseausweises im Sinne des Pressegesetzes und/oder eines Referenzschreibens (Beschäftigungs- oder Auftragsbestätigung) oder eines sonstigen Nachweises ihrer journalistischen Betätigung bei der Pressestelle des Oberlandesgerichts München unter

<https://formularserver.bayern.de/akkreditierung>

für „8 St 4/24“ zu akkreditieren.

Die Akkreditierungsfrist

beginnt am

Montag, den 07.04.2025 um 12.00 Uhr (MEZ)

und endet am

Donnerstag, den 10.04.2025 um 12.00 Uhr (MEZ).

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- **Auf anderen Wegen eingehende** Akkreditierungsgesuche können **nicht berücksichtigt** werden und werden auch **nicht weitergeleitet**.
- Akkreditierungsgesuche, die **vor Beginn** oder **nach Ablauf** der Frist eingehen, können **nicht berücksichtigt** werden.
- **Eine Nachakkreditierung ist auch bei längerer Dauer des Verfahrens nicht möglich.**

- Akkreditierte Medienunternehmen erhalten die **Zugangsberechtigung für jeweils eine Journalistin bzw. einen Journalisten.**
- **Mit der Akkreditierung ist noch keine Entscheidung über die Zugangsberechtigung verbunden. Die Entscheidung hierüber wird in einem zweiten Schritt erfolgen.**

II.

Die **Zugangsberechtigung für Kameraleute und Fotografen** in den Sitzungssaal zur Fertigung von Film-, Ton- und Bildaufnahmen vor Beginn der Hauptverhandlung wird mittels eines separaten Akkreditierungsverfahrens geregelt.

Hierzu wird gemäß § 176 GVG angeordnet:

1. Es findet ein **gesondertes Akkreditierungsverfahren für Kameraleute und Fotografen** statt.
Mit der Umsetzung wird die Pressestelle des Oberlandesgerichts München beauftragt.
2. Zur Akkreditierung berechtigt sind unabhängige Kameraleute, Fotografen und Medienunternehmen.

Medienunternehmen akkreditieren sich durch einen für das Unternehmen tätigen Mitarbeiter. Die Akkreditierung ist innerhalb des Medienunternehmens frei übertragbar. Dies gilt auch dann, wenn derjenige, der sich stellvertretend für das Medienunternehmen akkreditiert hat, aus diesem ausscheidet.

3. Alle an einer Teilnahme interessierten Medienunternehmen und freien Kameraleute und Fotografen werden gebeten, sich per E-Mail unter Übermittlung eines gültigen Presseausweises bzw. Ausweises einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes und/oder eines Referenzschreibens (Beschäftigungs- oder

Auftragsbestätigung) oder eines sonstigen Nachweises ihrer medialen Betätigung bei der Pressestelle des Oberlandesgerichts München **unter Angabe ihrer Tätigkeit als Fotografen oder Kameraleute** unter

<https://formularserver.bayern.de/akkreditierung>

für „**8 St 4/24**“ zu akkreditieren.

Zugleich ist mitzuteilen, ob die Bereitschaft zur Übernahme der Poolführerschaft besteht.

Die Akkreditierungsfrist

beginnt am

Montag, den 07.04.2025 um 12.00 Uhr (MEZ)

und endet am

Donnerstag, den 10.04.2025 um 12.00 Uhr (MEZ).

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- **Auf anderen Wegen eingehende** Akkreditierungsgesuche können **nicht berücksichtigt** werden und werden auch **nicht weitergeleitet**.
- Akkreditierungsgesuche, die **vor Beginn** oder **nach Ablauf** der Frist eingehen, können **nicht berücksichtigt** werden.
- **Eine Nachakkreditierung ist auch bei längerer Dauer des Verfahrens nicht möglich.**

- Akkreditierte Medienunternehmen erhalten die **Zugangsberechtigung für jeweils eine Fotografin/Kamerafrau oder einen Fotografen/Kameramann.**
- **Mit der Akkreditierung ist noch keine Entscheidung über die Zugangsberechtigung verbunden. Die Entscheidung hierüber wird in einem zweiten Schritt erfolgen.**

Gründe:

1. Zur Vorbereitung der Organisation der Platzvergabe für Journalisten im Zuhörerbereich des Sitzungssaals und des Zugangs von Kameraleute und Fotografen in den Sitzungssaal ist jeweils die Durchführung eines vorgeschalteten Akkreditierungsverfahrens erforderlich.
2. Den getroffenen Anordnungen liegen folgende Ermessenserwägungen zugrunde (BVerfG, Beschluss v. 21.10.2019 – 1 BvR 2309/19, NJW 2020, 38):
 - (1) Beschränkungen des Zugangs von Medienvertretern zum Sitzungssaal haben unter Beachtung des Grundrechts der Presse- und Rundfunkfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu erfolgen (BVerfG, Beschluss v. 09.09.2016 – 1 BvR 2022/16, NJW 2017, 798, Rn. 3; Beschluss v. 17.08.2017 – 1 BvR 1741/17, ZUM-RD 2018, 1, Rn. 13 – jeweils beck-online). Dies gilt auch für die Anordnung eines Akkreditierungsverfahrens.
 - (2) Die Durchführung eines vorgeschalteten Akkreditierungsverfahrens ist vorliegend erforderlich, weil in Bezug auf das hiesige Verfahren eine erhöhte mediale Aufmerksamkeit festzustellen war. So wurde über die Anklageerhebung durch die Bundesanwaltschaft in überregionalen Medien berichtet.

- (3) Die Reservierung von Plätzen für Journalisten im Zuhörerbereich des Sitzungssaals erfolgt entsprechend Nr. 125 Abs. 3 RiStBV. Danach soll das Gericht für die Presseberichtersteller im Voraus geeignete Plätze in ausreichender Zahl bereitstellen.

- (4) Die reservierten Plätze stehen grundsätzlich nur akkreditierten Medienvertretern zur Verfügung. Die Sitzplatzreservierung für akkreditierte Medienvertreter ist von der sitzungspolizeilichen Befugnis der Vorsitzenden gemäß § 176 GVG umfasst und im Falle eines erhöhten medialen Interesses erforderlich, um allen Medienvertretern die gleichen Chancen auf eine garantierte Zugangsmöglichkeit zu den reservierten Plätzen zu geben (MüKoStPO/Kulhanek, 2. Aufl. 2025, GVG § 176 Rn. 29). Mit der Durchführung des Akkreditierungsverfahrens wird geprüft, ob ein eingehendes Akkreditierungsgesuch von einem Medienschaffenden gestellt wurde. Die Prüfung der journalistischen Betätigung von Personen, die sich auf die reservierten Plätze bewerben, kann aus organisatorischen Gründen nicht erst am Sitzungstag erfolgen. Zur Prüfung eines Gesuchs können im Einzelfall Ermittlungen nötig sein. Dies gilt insbesondere für ausländische Medienvertreter oder Vertreter von Online-Angeboten, deren journalistisches Schaffen nicht offensichtlich ist (vgl. zur Journalisteneigenschaft von Bloggern: VGH München, Beschluss vom 27.01.2017, ZD 2017, 348; VG Augsburg, Beschluss vom 31.05.2016, ZD 2016, 548 - jeweils beck-online; BeckOK InfoMedienR/Lent, 42. Ed. 01.11.2023, MStV § 18 Rn. 10). Diese - zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes notwendige - Überprüfung kann angesichts des erwartbaren Medienandrangs nicht erst am Sitzungstag erfolgen.

- (5) Im Hinblick auf das zu erwartende Medieninteresse einerseits und die beschränkten Platzkapazitäten für die Fertigung von Film-, Ton- und Bildaufnahmen vor Beginn der Hauptverhandlung im Sitzungssaal andererseits waren zudem Anordnungen nach § 176 GVG zu treffen, um den Zugang von Kamerteams und Fotografen zum Sitzungssaal zu regeln. Damit auch insoweit allen Medienvertretern die gleichen Chancen auf eine garantierte Zugangsmöglichkeit eingeräumt werden können, wurde ein separates Akkreditierungsverfahren angeordnet. Die unter Ziffer (4) dargelegten Erwägungen zur gebotenen Vorabüberprüfung gelten sinngemäß.

- (6) Die Aufforderung zur Erklärung der Bereitschaft, die Poolführerschaft zu übernehmen, erfolgt für den Fall, dass angesichts der räumlichen Kapazitäten und zur Sicherung eines geordneten Ablaufs nicht allen akkreditierten Fotografen und Kamerateams ein Zugang zum Sitzungssaal gewährt werden kann (vgl. MüKoStPO/Kulhanek, 2. Aufl. 2025, GVG § 176 Rn. 36; BVerfG, Beschluss v. 09.09.2016, a.a.O., Rn. 8).
- (7) Um zu garantieren, dass sämtliche Interessenten die gleichen Zugangschancen haben, ist eine Nachakkreditierung nicht möglich.
- (8) Zur Gewährleistung der Medienvielfalt erhalten freie Journalisten, die ausschließlich für ein Medium tätig sind, die Möglichkeit der Akkreditierung nur über das Medienunternehmen selbst, für das sie tätig sind. Dies gilt entsprechend für Kameraleute und Fotografen.

Dr. Stoll

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht